

Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2015

Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Piegler

Im Jahr 2015 wurden in Bayern 113 475 Personen rechtskräftig verurteilt, das waren um 5,2% weniger als im Jahr zuvor. Bei den Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene (86,7%), der Anteil der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei 8,3% bzw. 5,0%. 65,7% aller Verurteilten waren Deutsche; ihre Anzahl hat gegenüber 2014 um 8,3% abgenommen. Auch gemessen an ihrem relativen Anteil an der strafmündigen Bevölkerung wurden Deutsche seltener verurteilt: Die Verurteiltenziffer deutscher Staatsbürger lag 2015 bei den Erwachsenen unter dem Vorjahresniveau. Bei den Heranwachsenden und den Jugendlichen war wie auch im Vorjahr ein noch deutlicherer Rückgang zu verzeichnen. Die höchste Ziffer wurde aber nach wie vor für die Heranwachsenden ermittelt.

Vorbemerkung

Zu der Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte; die erfassten Personen („Ab-

geurteilte“) sind aufgrund richterlicher Entscheidung verurteilt („Verurteilte“) worden oder es wurde eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung, getroffen. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind – im Gegensatz zur Kriminalstatistik – in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der bayerischen Justiz abgeurteilt wurden.

„Tatverdächtig“ ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Untersuchungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal pro Verfahren gezählt, und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfolgungsstatistik, für die noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

Die polizeiliche Kriminalstatistik kann immer nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden. So beschränkt sie sich zwingend auf das sogenannte Hellfeld, also die angezeigten bzw. bekannt gewor-

denen Straftaten. Da nur bekannte Straftaten auch geahndet werden können, bewegt sich auch die Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Hellfeldes. Die Größe des Dunkelfeldes (nicht registrierte Straftaten) ist unbekannt. Dunkelfeldforschung versucht – beispielsweise durch Befragungen – Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes zu erlangen und es somit aufzuhellen. Auch das Verhältnis von Hell- zu Dunkelfeld ist nicht konstant und ist beispielsweise vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch vom Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

Zahl der Aburteilungen rückläufig

Im Jahr 2015 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 138 019 Abgeurteilten um 5,4% niedriger als im Jahr 2014. Abgesehen von einer Unterbrechung im Jahr 2013 ist damit seit 2004 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1).

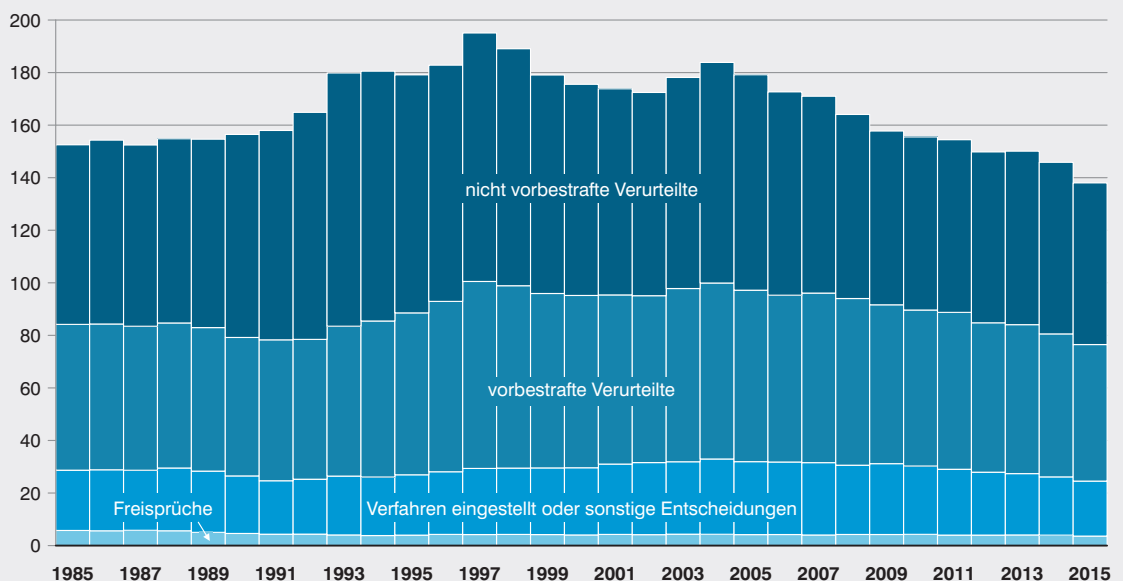
Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen – tendenziell aufwärts entwickelt und erreichte 1997 mit 195 069 ihren bislang höchsten Wert. Sie war dann 5 Jahre in Folge wieder rückläufig, stieg 2003 und 2004 erneut an und sinkt seither nahezu beständig. So waren beispielsweise 1985, also 30 Jahre zuvor,

152 518 Personen abgeurteilt worden, 1995 waren es 179 133 und weitere 10 Jahre später 179 171 gewesen.

Differenziert nach der Art der Beendigung des Verfahrens dominierten die Verurteilungen. In 82,2% der Verfahren oder bei 113 475 Beschuldigten entschied die Gerichte im Jahr 2015 auf diese Art der Beendigung. Lediglich in 2,6% der Verfahren (3 617 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Weiteren wurden 15,1% der Verfahren bei 20 789 Personen eingestellt. Die restlichen 138 Fälle (0,1%) wurden durch „sonstige Entscheidungen“ beendet. Hierzu zählen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner das Absehen von Strafe sowie die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen eine Abnahme um 5,2%. Deutlich gesunken ist ebenfalls die Zahl der Freisprüche (-9,0%). Um 5,5% zurückgegangen ist die Zahl der Einstellungen ohne Maßregeln. Die Anzahl der sonstigen Entscheidungen ist um 16,4% gesunken. Einen Rückgang gab es ebenso beim Absehen von Strafe.

Gegen 13 550 der 138 019 Abgeurteilten des Jahres 2015 wurden – überwiegend zusätzlich zur Verurtei-

Abb. 1
Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 1985 nach Art der Entscheidung
in Tausend



lung – insgesamt 13 601 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Während Strafen an die Schuld¹ des Täters anknüpfen und das begangene Unrecht sühnen, geht es bei Maßregeln der Besserung und Sicherung allein um präventive Ziele z. B. den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten. Von den im Jahr 2015 verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung entfiel mit 12 542 Fällen der weitest größte Teil auf die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre. Außerdem wurden gegen 11 612 Verurteilte 11 703 Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich mit 5 187 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein „automatisch“ zurückgegeben wird, während bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nach Ablauf der Sperrfrist) bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

Anteil der Erwachsenen bei Verurteilten nimmt zu

Von den 113 475 Verurteilungen des Jahres 2015 richteten sich 98 406 oder 86,7% gegen Personen im Alter ab 21 Jahren („Erwachsene“), 9 391 oder 8,3% gegen Heranwachsende, die 18 bis unter 21 Jahre alt sind, und 5 678 oder 5,0% gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2014 mit entsprechenden Anteilen von 85,8%, 8,8% und 5,4% diesmal wieder zu Lasten der Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Ver-

urteilten bei den Erwachsenen um 4,2% verringert. Mit einem Minus von 11,8% war die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen noch etwas stärker rückläufig als im Jahr zuvor (-10,7%). Bei den Heranwachsenden fiel der Rückgang mit -11,0% ähnlich stark aus. Bei den Verurteilten insgesamt war ein Rückgang von 5,2% zu verzeichnen.

Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2015 in 25,4% der Verfahren, das sind 2 388 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 74,6% der Verfahren oder 7 003 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich 2015 die prozentualen Anteile nicht verschoben.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 51 962 vorbestraft (vgl. Tabelle 1). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 45,8%. Von diesen schon früher Straffälligen waren 36 190 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 9 808 Personen drei- oder viermal und 17 869 fünfmal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 45,7% der nach allgemeinem Strafrecht und 46,7% der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon früher als Straftäter erkannt worden. Mehr als vier von zehn nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig ge-

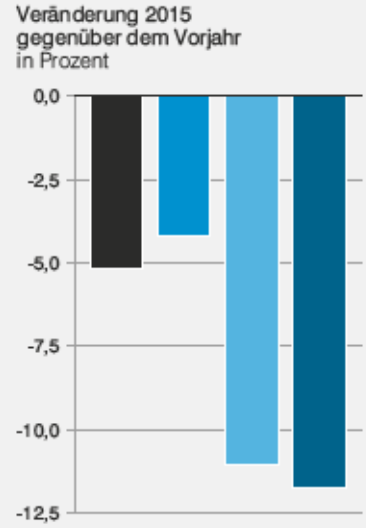
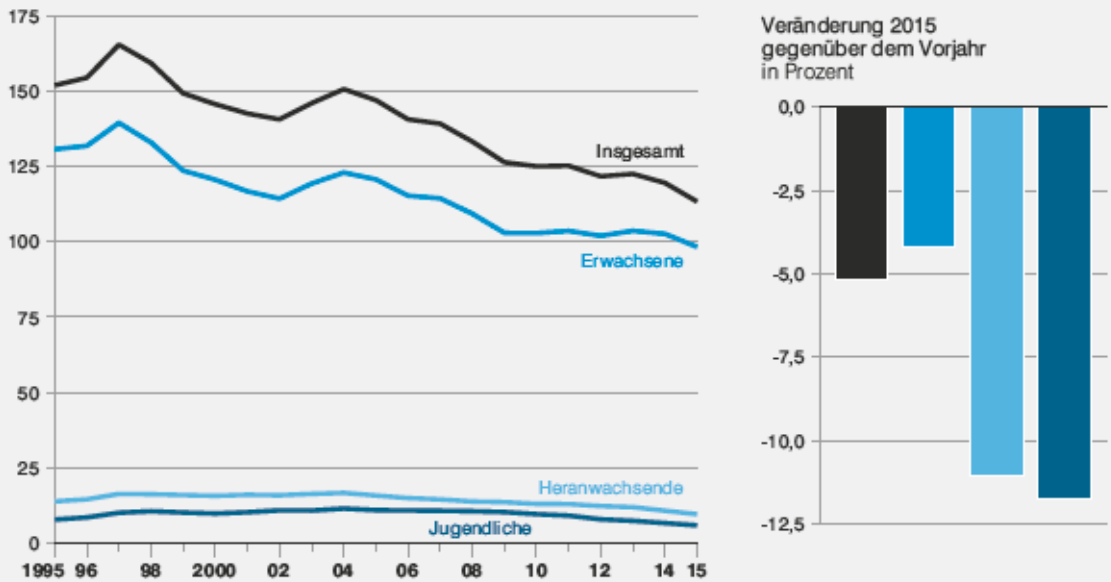
1 Vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

Tab. 1 Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 2006 nach Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung ¹
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2006	172 655	140 853	77 374	63 479	4 209	27 593
2007	170 988	139 421	74 895	64 526	4 036	27 531
2008	164 065	133 476	70 045	63 431	4 233	26 356
2009	157 758	126 576	66 119	60 457	4 217	26 965
2010	155 505	125 229	65 861	59 368	4 279	25 997
2011	154 450	125 410	65 702	59 708	3 996	25 044
2012	149 804	121 876	65 013	56 863	3 994	23 934
2013	150 085	122 693	66 006	56 687	4 055	23 337
2014	145 846	119 697	65 283	54 414	3 975	22 174
2015	138 019	113 475	61 513	51 962	3 617	20 927

1 Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch oder Einstellung), außerdem das Absehen von Strafe und die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG.

Abb. 2
Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 1995 nach Altersgruppen
 in Tausend



worden, knapp einer (8,0%) von zehn sogar fünfmal oder öfter.

Verurteilungen wegen Bankrott gestiegen

Von den 89 246 Personen, die 2015 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 68 591 gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 4,5% weniger als 2014. Größere Veränderungen negativer und positiver Art gab es beispielsweise bei den folgenden Delikten:

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2014	
		absolut	%
Bankrott	283	105	41,2
Fahrlässige Körperverletzung (ohne Straßenverkehr)	229	246	29,6
Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	145a	53	26,8
Falsche uneidliche Aussage	153	46	9,5
Misbrauch von Ausweispapieren	281	-90	-44,7
Unterschlagung	246	-186	-18,4
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	-223	-17,6

Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (außer StGB oder StVG) wurden im Berichtsjahr 20 655 Personen bestraft, somit 442 Personen oder 2,1% mehr als 2014.

Es veränderten sich:

Schwerste Straftat nach dem/der	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2014	
	absolut	%
Aufenthaltsgesetz	436	18,2
Sprengstoffgesetz	20	10,4
Tierschutzgesetz	14	9,7
Markengesetz	13	32,5
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	5	6,4
Waffengesetz	-217	-14,9
Insolvenzordnung	-63	-20,7
Asylverfahrensgesetz	-196	-60,3

Weniger Verurteilte aufgrund von Verkehrsdelikten

Von den Schuldsprüchen des Jahres 2015 entfielen 78,6% auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die sogenannte „klassische Kriminalität“, und 21,4% auf Straftaten im Straßenverkehr, die „Verkehrskriminalität“. Verglichen mit den letztjährigen Anteilen von 77,7% bzw. 22,3% haben sich die beiden Bereiche der Kriminalität im Verhältnis zueinander nur wenig verändert. Die Absolutzahl der Verurteilungen bei der klassischen Kriminalität ist von 92 956 um 4,0% auf 89 246 zurückgegangen. Die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität ging von 26 741 auf 24 229 und somit um 9,4% zu-

rück. Bei den verurteilten Frauen war dieser Rückgang ausgeprägter (-11,4%) als bei den Männern (-9,0%). Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der Art von Straßenverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit sich um -11,2% verringerten, waren die Fälle mit Trunkenheit mit -7,5% weniger stark rückläufig. Letztere lagen mit 12 059 um 984 niedriger als 2014.

Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Straßenverkehr gab es u. a. bei:

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg/Abnahme der Verurteilungen gegenüber 2014	
		absolut	%
Trunkenheit im Verkehr ohne Unfall	316	- 1 108	- 10,9
Fahrlässige Körperverletzung (in Trunkenheit) im Straßenverkehr ...	229	- 46	- 8,9
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor Feststellung der Unfallbeteiligung	142 Abs. 1	- 286	- 6,7
Trunkenheit im Verkehr mit Unfall	316	25	5,2
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (in Trunkenheit) vor Feststellung der Unfallbeteiligung	142 Abs. 1	119	19,8
Trunkenheit am Steuer ohne Unfall	315c Abs. 1 Nr. 1a	46	38,0

Frauenanteil an allen Verurteilten leicht zurückgegangen

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 21 454 Frauen, das waren um 6,4% weniger als im Jahr 2014 (vgl. Tabelle 2). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 18,9% und ist damit gegenüber dem Vorjahr (19,2%) leicht zurückgegangen. Die häufigsten von ihnen begangenen Straftaten waren Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 4 609 Fällen, Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 3 129 Fällen, Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) in 1 683 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 331 Fällen und Unerlaubtes Entfernen vom Un-

fallort (§ 142 StGB) in 1 324 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 21 454 gegenüber dem Vorjahr (22 933) wieder leicht abgenommen hat. Ein ebenfalls rückläufiger Trend zeigt sich bei den verurteilten Männern. Der bisherige Höchststand von 139 598 im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 92 021 deutlich unterschritten und ist auch gegenüber dem Vorjahr (96 764) zurückgegangen. Die häufigsten Straftaten der Männer waren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 10 296 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 10 123 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 8 192 Fällen, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr § 223 StGB) in 6 779 Fällen und Betrug (§ 263 Abs.1 StGB) in 6 333 Fällen.

Verurteiltenziffern durchwegs niedriger

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteilten je 100 000 Personen der vergleichbaren deutschen strafmündigen Bevölkerung („Verurteiltenziffer“) dienen. Aus methodischen Gründen werden Verurteiltenziffern nur für die deutsche Bevölkerung errechnet (siehe dazu die Erläuterungen weiter unten). Im Berichtsjahr wurden 752 Deutsche je 100 000 strafmündigen Deutschen in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 820 Deutsche gewesen² (vgl. Tabelle 3).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteiltenziffer – wie auch bei der Absolutzahl – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2015 betrug die Verurteiltenziffer der deutschen Männer 1 229, diejenige der deutschen Frauen jedoch nur 301 – jeweils

² Verurteiltenziffern sind jeweils auf ganze Werte gerundet.

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
2006	140 853	114 988	25 865	115 444	14 769	10 640
2007	139 421	113 395	26 026	114 545	14 324	10 552
2008	133 476	108 736	24 740	109 461	13 622	10 393
2009	126 576	103 504	23 072	103 065	13 404	10 107
2010	125 229	101 747	23 482	102 980	12 831	9 418
2011	125 410	101 788	23 622	103 714	12 773	8 923
2012	121 876	98 514	23 362	102 074	12 111	7 691
2013	122 693	99 449	23 244	103 742	11 750	7 201
2014	119 697	96 764	22 933	102 707	10 556	6 434
2015	113 475	92 021	21 454	98 406	9 391	5 678

Tab. 3 Verurteilungsziffern der rechtskräftig Verurteilten in Bayern seit 2006 nach Geschlecht und Altersgruppen (nur deutsche Verurteilte)

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung						
2006	1 089	1 825	401	965	3 227	1 635
2007	1 086	1 808	409	966	3 032	1 664
2008	1 033	1 719	390	917	2 853	1 634
2009	978	1 633	361	860	2 738	1 651
2010	952	1 578	362	845	2 615	1 550
2011	938	1 551	359	837	2 588	1 462
2012	894	1 468	350	806	2 487	1 263
2013	873	1 437	341	793	2 417	1 171
2014	820	1 340	329	754	2 173	1 039
2015	752	1 229	301	698	1 860	938

bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich prozentual betrachtet ein Rückgang um 8,3% bei den Männern und ein Rückgang um 8,6% bei den Frauen.³

Die Verurteilungsziffer der deutschen Erwachsenen belief sich 2015 auf 698 und lag damit wieder unter dem Vorjahresergebnis von 754. Die Verurteilungsziffer der deutschen Jugendlichen verzeichnete ebenfalls einen starken Rückgang und betrug 938 nach 1 039 im Jahr zuvor. Mit 1 860 – nach 2 173 im Vorjahr – wiesen die Heranwachsenden von den drei Gruppen die höchste Verurteilungsziffer, aber auch den stärksten Rückgang auf.

Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher

Von den insgesamt 113 475 verurteilten Personen des Jahres 2015 waren 74 593 (65,7%) Deutsche. Ihre Anzahl hat gegenüber 2014 (81 344) um 8,3% abgenommen. Ausschließlich deutsche Straftäter gab es unter anderem beim Subventionsbetrug (§ 264 StGB) mit 20 Verurteilten, der fahrlässigen Gewässerverunreinigung (§ 324 Abs. 3 StGB) mit 20 Verurteilten, der fahrlässigen Umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 Abs. 5 Nr. 1 StGB) mit 17 Verurteilten, beim Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien (§ 184d StGB) mit 10 Verurteilten, sowie bei der Gemeenschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 Abs. 2 StGB) mit 10 Verurteilten und bei der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) mit 8 Verurteilten. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher – unter Zugrundelegung

der Straftaten mit größeren Fallzahlen – beispielsweise bei folgenden Straftaten ermittelt: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB (96,0%; 241 Verurteilte), Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (92,5%; 147 Verurteilte), Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB (89,2%; 224 Verurteilte) und Untreue nach § 266 StGB (85,8%; 168 Verurteilte).

Insgesamt waren 38 882 (34,3%) der im Jahr 2015 für schuldig befundenen Personen Ausländer oder Staatenlose bzw. ohne Angabe; das ist ein Anstieg um 529 oder 1,4%. Zu den am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 13,3% die rumänische, mit 11,9% die türkische, mit 6,9% die polnische, mit 4,7% die italienische, mit 4,1% die serbische und mit 3,7% die bulgarische. Die Bürger aller 28 EU-Staaten waren mit 49,6% vertreten, 0,9% waren Staatenlose. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländer gab es 2015 bei Straftaten gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz (100% oder 49 Verurteilte), gegen das Aufenthaltsgesetz mit 96,7% oder 2 732 Verurteilten sowie gegen das Asylverfahrensgesetz mit 99,2% oder 128 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Ausländer verstoßen, verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländern schuldig. Aber auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil sehr hoch: Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks nach § 152b StGB (100%, 8 Verurteilte), Jugendgefährdende Prostitu-

³ Veränderungen in Prozent wurden jeweils mit der nicht gerundeten Verurteilungsziffer errechnet.

tion gemäß § 184g (100%, 5 Verurteilte), Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (94,3%, 148 Verurteilte), Schwere Bandendiebstahl nach § 244a (82,3%, 163 Verurteilte) und Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB (76,7%, 56 Verurteilte). Die häufigste von Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 18,1% an den betreffenden Verurteilungen, gefolgt vom Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 7,3%, Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit 7,0%, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit 6,7% und Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB mit 6,7%.

Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur Inländer begehen können, oder etwa auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur Ausländer begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potential beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich ihres sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, des Einkommens und der Wohnverhältnisse völlig unterschiedlich zusammengesetzt;
- handelt es sich bei Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen;
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland vermutlich weitaus höher liegt. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen;

- fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen. Bei Errechnung einer Verurteiltenziffer für die ausländische Bevölkerung wäre diese daher in der Folge typischerweise überzeichnet: Während die Zahl der sich illegal in Bayern aufhaltenden Personen nicht bekannt ist und daher im Nenner der Verurteiltenziffer fehlt, wären diese Personen bei einer Verurteilung in Bayern jedoch im Zähler mitberücksichtigt.

Freiheitsstrafen und Geldstrafen

Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagesätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2015 wurden 80 098 Straftäter zu einer Geldstrafe sowie 20 696 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils -4,8% bzw. -2,5%. Die Abbildungen 3 und 4 auf Seite 180 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Geld- und Freiheitsstrafen.

Abb. 3
Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Bayern 2015
 nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung

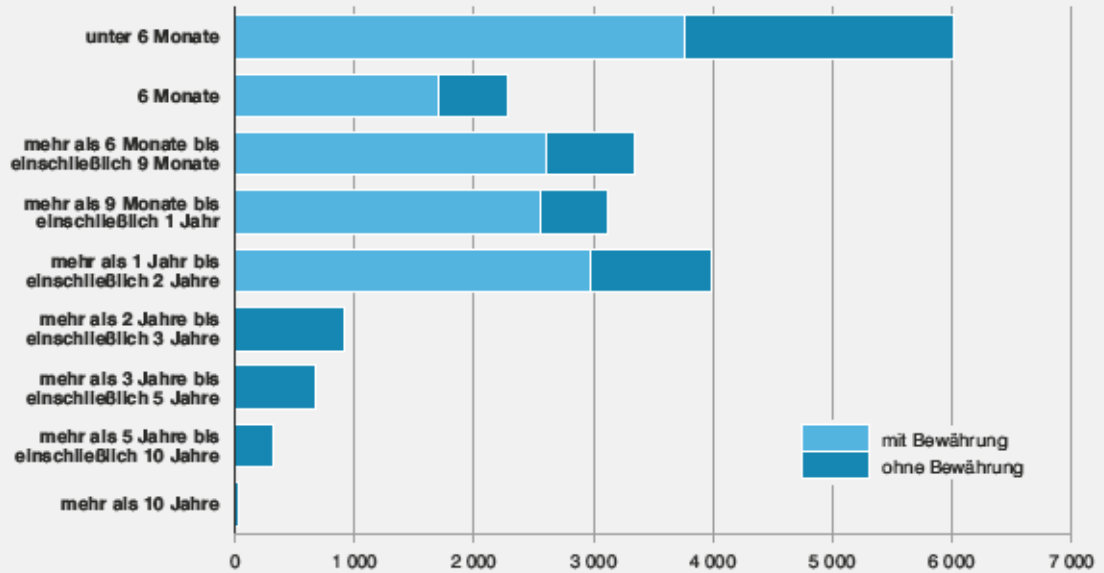


Abb. 4
Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte in Bayern 2015
 nach Anzahl und Höhe der Tagessätze
 in Tausend

